

Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 - 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in seiner Sitzung am 15. November 2023 folgende Satzung erlassen (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. November 2025):

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	3
§ 2 Entsorgungspflicht	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	5
§ 5 Abfallarten	6
§ 5a Begriffsbestimmungen	9
§ 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	9
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	10
§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns	10
§ 8 Bereitstellung der Abfälle	10
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	11
§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen	12
aus privaten Haushaltungen	12
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	12
§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	13
§ 13 Abfuhr von Abfällen	16
§ 14 Sonderabfahren	17
§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	17
§ 16 Störung der Abfuhr	18
§ 17 Eigentumsübergang	18
III. Entsorgung der Abfälle	19
§ 18 Abfallentsorgungsanlagen	19
§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	19
III a. Härtefälle	20
§ 19 a Befreiungen	20
IV. Benutzungsgebühren	21
§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer	21
§ 21 Gebührenschuldner	21
§ 22 Benutzungsgebühren	21
§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	23
§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;	23
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	23
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	24
V. Schlussbestimmungen	25
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	25
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26
Gebührenverzeichnis	27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen,
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) (entfällt)
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (7) Ist nach einzelnen Regelungen dieser Satzung eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, so gilt die Satzung des Landkreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der jeweils geltenden Fassung. In allen anderen Fällen kann stattdessen eine Mitteilung in den örtlichen Bekanntmachungsorganen oder im Abfallkalender des Landkreises erfolgen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 - 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.
 - 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten. Dies ist von den Verpflichteten auf Verlangen nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfordert in der Regel, dass für jede zu der privaten Haushaltung gehörende Person mindestens 25 qm Gartenfläche auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken für die Verwertung von Kompost zu Verfügung stehen

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Annahme oder der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 %,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) bitumenhaltige Abfälle,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1a) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere folgende Abfälle: Abfälle aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altreifen.
- (2a) Holzsperrmüll:
Sperrmüll mit überwiegendem Anteil an Holz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung dem Altholz der Kategorien A I bis A III (§ 5 Abs. 17 Buchstabe b)) zugeordnet werden kann, mit Ausnahme von Wurzelstöcken, Baumstümpfen und -stämmen und ähnliches.
- (2b) Restsperrmüll:
Sperrmüll mit nicht überwiegendem Anteil an Holz.

- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen), Styropor, Altmetall und Schrott, Altreifen, Kork, Altholz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle,
 die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Garten- und Grünabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt, Laub sowie krautige und holzige Grünabfälle. Von Feuerbrand, Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner oder vergleichbaren Bakterien oder Schädlingen befallene pflanzliche Abfälle sowie mit sonstigen verbreitungsfähigen Krankheiten, Schädlinge oder Neophyten befallene pflanzliche Abfälle, sind keine Garten- und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Altmetall und Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (11) Bodenaushub:
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt und Mineralik:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (13) Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Asbesthaltige Abfälle:
Abfälle mit fest-, schwach- bzw. ungebundenen Asbestfasern.
- (16) Mineralfaserabfälle:
Abfälle mit anorganischen Synthesefasern wie Glas-, Stein- und Schlackenwollen, Textilglasfasern, Endlofasern und polykristalline Fasern.
- (17) a) **Grobholz:**
Wurzelstöcke, Baumstümpfe und -stämme und ähnliches mit einem Durchmesser von über 30 cm und/oder einer Länge von über 4 m.

b) **Altholz der Kategorien A I – A III:**
Altholz im Sinne von § 2 Ziffer 4 Buchstaben a) – c) Altholzverordnung. Althölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt und auch nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind.

c) **Altholz der Kategorie A IV:**
Altholz im Sinne von § 2 Ziffer 4 Buchstabe d) Altholzverordnung. Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind, wie z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann.
- (18) Der Landkreis kann die Definition aller oder einzelner Abfallarten in Merkblättern konkretisieren, die ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5a Begriffsbestimmungen

- (1) **Haushalt:**
Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.
- (2) **Selbstanlieferer:**
Selbstanlieferer sind Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen der stationären Sammelstellen dort selbst anliefern.
- (3) **Stationäre Sammelstellen:**
Stationäre Sammelstellen sind Depotcontainerstandorte, Regionale Abfallzentren, Recyclinghöfe, Grünschnittsammelstellen oder weitere Entsorgungsanlagen, Die Standorte, Annahmezeiten und die jeweils angenommenen Abfallarten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer (§ 5a Abs. 2) und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben der Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer, § 5a Abs. 2) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Beauftragter, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch bei stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallbehälter beim Landkreis schriftlich nach Maßgabe von § 12 anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,

4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße bzw. das Einfüllen von gepressten Abfällen ist nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung sowie Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend der Abätze 2 bis 5 bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
 1. Altpapier
 2. Altglas
 3. Garten- und Grünabfälle
 4. Textilabfälle
 5. Altmetall und Schrott
 6. Altholz
 7. Kork
 8. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik
- (2) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Garten- und Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbaren Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (3) Garten- und Grünabfälle können außerdem bei den Grünschnittsammelstellen selbst angeliefert werden oder zur Sammlung der Bioabfälle im vom Landkreis für Garten- und Grünabfälle zugelassenen Sack (Laubsack) bereitgestellt werden.

- (4) Altpapier ist getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem) oder zu den dafür vorgesehenen stationären Sammelstellen zu bringen. Altpapier kann auch gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
- (5) Der Landkreis kann durch Satzung festlegen, dass weitere wieder verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und angeliefert werden müssen.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen-/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 und 4 nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ElektroG (Elektro-Großgeräte) aus privaten Haushaltungen werden außerdem vom Landkreis bzw. von dem von ihm mit der Abfuhr beauftragten Entsorgungsunternehmen innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Anmeldung abgeholt, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge der Altgeräte schriftlich oder online (Internetformular) angemeldet hat. Pro Abfuhr können maximal zwei Altgeräte angemeldet werden. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (z.B. Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten), und batteriebetriebene Altgeräte. Der Landkreis bestimmt den Abfuhrtag und teilt ihn dem Anmeldenden mit. Für die Abholung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Für das Einsammeln nach Absatz 2 gelten § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 1a) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) (Restabfallbehälter (Restabfalltonne und Restabfallsack)):
 - a) Müllnormeimer mit ca. 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum
 - b) Müllnormeimer mit Vario-Einsätzen mit ca. 35 oder 50 Liter Füllraum
 - c) Umleerbehälter mit ca. 1.100 Liter (1,1 m³) Füllraum
 - d) in den in dieser Satzung näher geregelten Einzelfällen vom Landkreis zugelassene Restabfallsäcke mit ca. 70 Liter Füllraum und einem zulässigen Einfüllgewicht von maximal 18 kg
 2. für Bioabfälle (§ 9 Abs. 2) (Biotonne):
Müllnormeimer mit ca. 60, 120 oder 240 Liter Füllraum
 3. für Garten- und Grünabfälle (§ 9 Abs. 3) (Laubsack):
vom Landkreis zugelassene Säcke mit 70 Liter Füllraum und einem zulässigen Einfüllgewicht von maximal 18 kg
 3. für Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 9 Abs. 4) (Papiertonne):
 - a) Müllnormeimer mit ca. 240 Liter Füllraum
 - b) Umleerbehälter mit ca. 1.100 Liter (1,1 m³) Füllraum
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a) – c), Nr. 2 und Nr. 4 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm mit der Müllabfuhr beauftragten Unternehmers. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und nach der Abmeldung entleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2 müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 c) werden mit einem gültigen Transponder (Chip) versehen.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ausreichend Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a) – c) und Nr. 2 vorhanden sein. Bei den Restabfallbehältern sind in der Regel 5 Liter pro Woche je im Haushalt lebender Person ausreichend. Mehrere Verpflichtete, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), wenn das angeforderte Behältervolumen ausreichend ist.

Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

- (5a) Für die getrennte Bereitstellung der Bioabfälle (§ 9 Abs. 2) wird bei einem Restabfallbehältervolumen von bis 80 l eine Biotonne mit einem Volumen von 60 l und bei einem Restabfallbehältervolumen ab 120 l ein Bioabfallbehältervolumen in gleicher Größe zur Verfügung gestellt. Bei einem Restabfallbehälter von 1.100 l darf das bereitgestellte Bioabfallbehältervolumen das durch die während eines Kalenderjahres durchgeführten Leerungen in Anspruch genommene Restabfallvolumen nicht überschreiten. Die Bereitstellung weiterer oder größerer Biotonnen gegen eine gesonderte Gebühr ist möglich. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Verpflichteten die Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

- (5b) Von der Verpflichtung nach Absatz 5 Satz 1 können auf Antrag befreit werden

1. im Benehmen mit der Gemeinde Haushalte im Außenbereich, bei denen dem Landkreis eine Abfuhr in der Nähe des Wohngebäudes nicht zumutbar ist und für die kein Standort für die Bereitstellung der Abfälle in Behältern in zumutbarer Entfernung vom Wohngebäude festgelegt werden kann. Sie erhalten anstelle eines Behälters nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) – c) eine Anzahl von Restabfallsäcken, die dem Füllvolumen des von ihnen fiktiv gewählten Behälters entspricht;
2. Zweitwohnungsbesitzer, die nachweislich ihre Wohnung nur während einer kurzen Zeit des Jahres selbst nutzen (max. 12 Wochen), und die Wohnung nicht selbst oder über einen gewerblichen Vermittler während der anderen Zeit einer Fremdnutzung zur Verfügung stellen. Sie haben mindestens fünf Restabfallsäcke pro Jahr bereit zu halten.

Mit der Befreiung entfällt auch die Pflicht zur getrennten Bereitstellung der Bioabfälle nach § 9 Abs. 2. Die Bioabfälle dürfen in den Restabfallsäcken überlassen werden. Altpapier ist zu den stationären Sammelstellen zu bringen oder in transparenten Säcken zur Abholung bereitzustellen.

- (5c) Der Landkreis kann die Abfuhr mit Restabfallsäcken gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auch anordnen, wenn die Abfuhr von Abfällen in der Nähe des Wohngebäudes oder in einer zumutbaren Entfernung vom Wohngebäude im Einzelfall unzumutbar ist. Absatz 5b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 5 Litern je EGW und Woche ermittelt.

Auf schriftlichen Antrag kann ein von dem ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten

tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen ausreicht. Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der durch den Verpflichteten nachgewiesenen betrieblichen Besonderheiten bzw. gegebenenfalls eigener Erkenntnisse/Ermittlungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen fest.

Die Einwohnergleichwerte werden je Betrieb bzw. Einrichtung nach folgender Regelung ermittelt:

1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen je Platz 1 EGW.
2. Öffentliche Verwaltungen, Kultureinrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte 1 EGW.
3. Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen je 10 Schüler/Kinder 1 EGW.
4. Speisewirtschaften, Imbisstuben je Beschäftigten 4 EGW.
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Beschäftigten 2 EGW.
6. Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) je 4 Betten 1 EGW.
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten 2 EGW.
8. Sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,5 EGW.
9. Industrie, Handwerk, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, übriges Gewerbe je Beschäftigten 0,5 EGW.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50% der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Ergibt die Ermittlung der EGW Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EGW auf- bzw. abgerundet; dabei ist die erste Nachkommastelle maßgeblich (1 - 4 Abrundung, 5 - 9 Aufrundung).

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und andere Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen sowie für Einrichtungen mit starken saisonalen Schwankungen der Besucherfrequenz (z. B. Feriendörfer, Campingplätze u. ä.) werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter bezogen auf den Einzelfall nach den tatsächlichen Gegebenheiten (insbesondere Öffnungszeiten und Besucherfrequenz im Jahresdurchschnitt) oder in Anpassung an die saisonalen Bedingungen festgesetzt. Dies gilt entsprechend auch für Friedhöfe.

- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1a) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist die gemeinsame Nutzung von Behältern nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das

durch Addition der jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumina nach den Absätzen 5 und 6 zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird.

- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfalltonnen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Restabfalltonnen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) – c) nur Restabfallsäcke und bei den Biotonnen nach Absatz 1 Nr. 2 nur Laubsäcke für Garten- und Grünabfälle verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke für Hausmüll und welche Laubsäcke für Garten- und Grünabfälle zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (9) Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum werden nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass diese mindestens vier Mal im Kalenderjahr geleert werden.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bioabfall werden im zweiwöchentlichen Rhythmus eingesammelt. Altpapier, das in der Papiertonne bereitgestellt wird, wird im vierwöchentlichen Rhythmus eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallbehälter bereitzustellen. Vorstehendes gilt für Sonderabfahren nach § 14 entsprechend.
- (3) Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege, oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

- (5) Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Biotonnen) und nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Papiertonnen), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet und im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert und als Hausmüll entsorgt.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Holzsperrmüll, Restsperrmüll, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 11 Abs. 2 aus privaten Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt voneinander und von anderen Abfällen eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 1,5 m x 1,0 m x 2,0 m nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ein Gewicht 90 kg und Abmessungen von 0,8 m x 0,8 m x 2,0 m je Gerät nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei der Entsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Sperrmüll wird vom Landkreis abgeholt, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies durch Angabe von Art und Menge des Abfalls schriftlich oder online anmeldet (Sperrmüllkarte oder Internet-Formular). Der Landkreis bestimmt den Abfuhrtag und teilt ihn dem Anmeldenden mit. Werden für eine Abfuhr sowohl Holzsperrmüll (§ 5 Abs. 2a) und Restsperrmüll (§ 5 Abs. 2 b) angemeldet, sind diese getrennt nebeneinander bereit zu stellen. Bei der Abholung wird nur angemeldeter Sperrmüll abgefahren. Sperrmüll wird je Nutzeinheit (§ 22 Abs. 2 – 4) zweimal jährlich (bis zu je 2 m³) oder einmal jährlich (bis zu 4 m³) ohne die Erhebung von Sondergebühren abgeholt. Anstelle der Abholung können je Nutzeinheit (§ 22 Abs. 2 – 4) bis zu 4 m³ bzw. 600 kg Sperrmüll pro Kalenderjahr gebührenfrei zu den dafür eingerichteten stationären Sammelstellen gebracht werden, sofern eine vollständig ausgefüllte Sperrmüllkarte vorgelegt wird. Darüberhinausgehende Mengen werden nicht abgeholt bzw. bei Anlieferung wird eine Gebühr erhoben.

Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Bestelleingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr erhoben.

- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt. Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Für die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 11 Abs. 2 und für die Sperrmüllabfuhr nach § 13 Abs. 3 ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtigen Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Selbstanlieferer (§ 5a Abs. 2) sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. **Bodenaushub**, unbelastet
 2. **Bodenaushub**, mit Schadstoffen verunreinigt
 3. **Bauschutt**, mineralisch, nicht verwertbar

4. **Asbest- und künstliche Mineralfaserabfälle (KMF)** aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen in reißfester, staubdichter und mit Kranladung aufnehmbarer Verpackung (z.B. Big Bags)
 5. **Altholz der Kategorien A I bis A III**
 6. **Altholz der Kategorie A IV**
 7. **Baustellenmischabfälle**, thermisch behandelbar.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, thermisch behandelbar,
 2. Gewerbliche Siedlungsabfälle, nicht thermisch behandelbar.
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle ihm bekannten Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Sperrmüll (bis zu 4 m³ bzw. 600 kg in maximal 2 Abholungen oder Selbstanlieferung), Abfällen zur Verwertung, Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen sowie schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushalten setzt sich zusammen aus einer mengenunabhängigen Gebühr (Grundgebühr) und einer mengenabhängigen Gebühr (Behältergebühr bzw. Gewichts-, Mengen- oder Volumengebühr bei Selbstanlieferungen). Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Grundgebühr wird für alle Haushalte, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Verwaltungen, Schulen, Heime, Anstalten, Verkaufsstellen, Räume selbständig Tätiger der freien Berufe, etc.) und mindestens für jedes

anzuschließende Grundstück erhoben, es sei denn, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung weisen nach, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG besteht oder die Betriebsstätte befindet sich innerhalb der Wohnung. Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Maßstab der Nutzeinheit im Sinne der Absätze 3 und 4.

- (3) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Nutzeinheit im Sinne dieser Satzung jede Wohnung mit in der Regel zusammenhängenden Räumen, die die Führung eines eigenständigen Haushaltes ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweitwohnungen.
- (4) Bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten
 - bis zu 30 Fremdenbetten als eine Nutzeinheit
 - von 31 bis 70 Fremdenbetten als zwei Nutzeinheiten
 - über 70 Fremdenbetten als drei Nutzeinheiten.

Bei Beherbergungsbetrieben, bei denen der Betreiber auf demselben Grundstück (wirtschaftliche Einheit) wohnt, bilden der Haushalt und die Vermietung von bis zu 4 Betten eine Nutzeinheit.

Bei anderen gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstückes befinden, gelten

- bis zu 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine Nutzeinheit
 - von 1.001 qm bis 3.000 qm Nutzfläche in Gebäuden als zwei Nutzeinheiten
 - von über 3.000 qm Nutzfläche in Gebäuden als drei Nutzeinheiten.
- (5) Die Behältergebühr wird erhoben für die Entsorgung der vom Landkreis eingesammelten Abfälle. Sie bemisst sich nach der Zahl, dem Füllraum und dem Abholrhythmus der nach § 12 Abs. 1 vorzuhaltenden Restabfallbehälter. Besteht nach § 12 Abs. 5 keine Pflicht zur Nutzung einer Biotonne wird die ermäßigte Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
 - (6) Müssen die Biotonne oder die Papiertonne wegen Befüllung entgegen den Bestimmungen nach dieser Satzung im Rahmen einer Sonderabfuhr geleert und der Inhalt als Hausmüll entsorgt werden, wird für jede Leerung eine gesonderte Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt.
 - (7) Die Erzeuger von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen können bis zum 30. November jeden Jahres für das Folgejahr ihrem Bedarf entsprechend das gewünschte Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) - c) auswählen. Für eine Änderung nach diesem Termin kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.
 - (8) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis ein angemessener Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand zu entrichten.

§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht, dem Volumen oder der Stückzahl entsprechend den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen berechnet.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder eine Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der tatsächlich anfallenden Mehrkosten berechnet.

§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3
 1. mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters und erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n) oder
 2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 5 einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht, bevor der mitbenutzte Abfallbehälter nach Nummer 1 bereitgestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe aller Abfallbehälter und der gültigen Gebührenmarke oder der schriftlichen Mitteilung, dass die Behältergemeinschaft nicht mehr besteht.

- (2) Die Behältergebühren (§ 22 Abs. 5) sowie die Grundgebühren (§ 22 Abs. 2) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einer Gebührenschuld von über 250 Euro, in begründeten Einzelfällen auch darunter, kann die Bezahlung auf Antrag in vier Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung. Der Gebührenschuldner erhält je eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters und der Biotonne auf die Abfallbehälter zu kleben sind. Die Gebührenmarken sind deutlich sichtbar von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 an den Behältern anzubringen. Behälter ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet der Landkreis nicht.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Restabfallsäcken (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 d) und Laubsäcken (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Abfallentsorgung und wird sofort zur Zahlung fällig. Bei Anlieferern, die am Lieferscheinverfahren beteiligt sind, wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Über die Beteiligung am Lieferscheinverfahren entscheidet auf Antrag der Landkreis nach den Umständen des Einzelfalles. Er kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
1. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 5a, 6 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Restabfallbehälter oder an der Biotonne anbringt;
 7. als Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 4, Abfallbehälter oder sperrige und sonstige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 9. als Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichtigen nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 09.11.2009 außer Kraft.

Freiburg, 15. November 2023

Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für die Abfallentsorgung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Die Entsorgungsgebühren ab **1. Januar 2026** betragen:

I. Entsorgungsgebühren für die Teilnehmer an der öffentlichen Müllabfuhr

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Haushalte, Gewerbebetriebe und sonstige Betriebe pro Jahr und je Nutzungseinheit 38,00 €

2. Behältergebühr

Die Behältergebühr beträgt

2.1. bei zweiwöchentlicher Restmüllabfuhr (mit Biotonne)

a)	35 l Füllraum pro Jahr	108,20 €
b)	50 l Füllraum pro Jahr	154,60 €
c)	60 l Füllraum pro Jahr	185,60 €
d)	80 l Füllraum pro Jahr	247,40 €
e)	120 l Füllraum pro Jahr	371,20 €
f)	240 l Füllraum pro Jahr	742,40 €
g)	1.100 l Füllraum pro Leerung	130,80 €

2.2. bei zweiwöchentlicher Restmüllabfuhr (ohne Biotonne) mit ermäßigter Gebühr gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 AWS

a)	35 l Füllraum pro Jahr	86,60 €
b)	50 l Füllraum pro Jahr	123,70 €
c)	60 l Füllraum pro Jahr	148,40 €
d)	80 l Füllraum pro Jahr	197,90 €
e)	120 l Füllraum pro Jahr	296,90 €
f)	240 l Füllraum pro Jahr	593,90 €
g)	1.100 l Füllraum pro Leerung	104,70 €
h)	zugelassener Restabfallsack pro Stück	7,00 €
i)	Zweitwohnungsgebühr (5 Abfallsäcke § 12 Abs. 5b Nr. 2 AWS)	30,00 €

2.3. bei zweiwöchentlicher Abfuhr von zusätzlichen Biotonnen

a)	60 l Füllraum pro Jahr	78,20 €
b)	120 l Füllraum pro Jahr	105,10 €
c)	240 l Füllraum pro Jahr	158,80 €
d)	zugelassener Laubsack pro Stück	3,00 €

2.4. Für die Entsorgung des Bioabfalls oder Papiers wegen Verunreinigung als Hausmüll (§ 22 Abs. 6 AWS) je Leerung 15,00 €

2.5. Express-Sperrmüll (max. 4 cbm) je Anmeldung 85,00 €

2.6. Express-Abfuhr von Elektro-Großgeräten (max. 2 Geräte) je Anmeldung 74,00 €

II. Entsorgungsgebühren für Selbstanlieferer**1. Entsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen****1.1 Thermische Restabfallentsorgungsanlage TREA, Annahmestelle Deponie Eichelbuck:**

Für zugelassene nicht verwertbare bzw. nicht vorsortierte Abfälle je Tonne	272,30 €
Kleinmengen unter 200 kg pauschal	30,00 €

1.2 Regionale Abfallzentren (RAZ) in Titisee-Neustadt und Eschbach:

Für die TREA zugelassene nicht verwertbare bzw. nicht vorsortierte Abfälle je Tonne	272,30 €
Kleinmengen unter 200 kg je angefangene 0,5 m ³	15,00 €

Annahme und Entsorgung je zerlegtem Nachtspeicherheizgerät (13 Abs. 5 ElektroG)	461,00 €
---	----------

Agrarfoliensack einschl. Entsorgung je Stück	17,00 €
--	---------

Baureststoffe asbesthaltig je Tonne (max. 250 kg)	277,00 €
---	----------

Asbestsack 120 Liter inkl. Entsorgung je Stück	9,00 €
--	--------

Asbestsack (Plattensack) ohne Entsorgung je Stück	10,00 €
---	---------

Asbestsack (Big-Bag) ohne Entsorgung je Stück	7,00 €
---	--------

Baureststoffe DK I je Tonne (max. 1 t RAZ B. und 0,5 t RAZ T.-N. je Tag und Anlieferer)	103,00 €
---	----------

Kleinstmengen unter 200 kg je angefangene 20 Liter (0,02 m ³)	2,50 €
---	--------

Kleinmengen unter 200 kg und über 100 Liter (0,1 m ³) pauschal	14,00 €
--	---------

KMF-Sack 120 Liter inkl. Entsorgung je Stück (max. 0,5 m ³ /Tag und Anlieferer)	5,00 €
--	--------

KMF-Sack 240 Liter inkl. Entsorgung je Stück (max. 0,5 m ³ /Tag und Anlieferer)	9,00 €
--	--------

1.3 Bei Ausfall der Straßenfahrzeugwaage gelten für die Umrechnung der Gewichtsgebühr in eine Volumengebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

a) gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll	0,51 t/m ³
--	-----------------------

2. Erdaushub- und Bauschuttentsorgungsanlagen**2.1 Erdaushubdeponien des Landkreises für alle zugelassenen Abfälle**

a) Anlieferungsgebühr je cbm	15,00 €
------------------------------	---------

b) Anlieferungsgebühr je Tonne	8,33 €
--------------------------------	--------

2.2 Deponieklasse II (Kahlenberg)

a) Zugelassene Baureststoffe je Tonne	76,40 €
---------------------------------------	---------

b) Mineralfaserhaltige Abfälle je Tonne	135,80 €
---	----------

c) Asbesthaltige Abfälle je Tonne	105,70 €
-----------------------------------	----------

3. Sonstige Abfallarten**3.1 Altholz**

a) Kategorie A I - A III je Tonne	116,00 €
-----------------------------------	----------

Kleinmengen unter 200 kg je angefangene 0,25 m ³	4,00 €
---	--------

b) Kategorie A IV je Tonne	153,00 €
----------------------------	----------

Kleinmengen unter 200 kg je angefangene 0,25 m ³	9,00 €
---	--------

3.2	Grüngut	
	a) Strauch u. Heckenschnitt je m ³	12,00 €
	b) Gras, Laub und Rasenschnitt je m ³	32,00 €
	c) Wurzelstöcke je Tonne	45,00 €
	Kleinmengen unter 200 kg pauschal je Anlieferung	9,00 €
3.3	Pkw Reifen pro Stück bis einschl. 19 Zoll (ohne Felgen)	3,50 €
	Pkw Reifen pro Stück bis einschl. 19 Zoll (mit Felgen)	5,00 €